


4145/AB
vom 13.01.2021 zu 4142/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.761.380

Wien, am 12. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2020 unter der Nr. **4142/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Leistungen der BBU GmbH“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde der Rahmenvertrag gemäß § 8 BBU-G in Bezug auf den Tätigkeitsbereich Rechtsberatung bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, bitte um Übermittlung des Vertrages.*
 - c. *Sollte eine Übermittlung nicht möglich sein: Was ist der wesentliche Inhalt des Vertrages?*
 - d. *Welche Vereinbarungen bzw. Vorkehrungen wurden getroffen, um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung zu gewährleisten?*
 - e. *Wird der Rahmenvereinbarungsinhalt zur Gänze (bezüglich des gesamten Tätigkeitsbereichs der BBU GmbH) oder nur hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs Rechtsberatung öffentlich einsehbar sein, um die Transparenz des Leistungsangebots durch die BBU GmbH zu gewährleisten?*

- f. Durch wen wurde/wird der Rahmenvertrag verhandelt? Bitte um Nennung der Personen, die die jeweilige Seite bei den Verhandlungen vertraten/vertreten.*
- g. Wenn nein, wann ist geplant, den Vertrag abzuschließen?*

Der Rahmenvertrag regelt in Entsprechung von § 8 BBU-Errichtungsgesetz insbesondere die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und den dafür zu leistenden Kostenersatz, die Modalitäten der Abrechnung, die Auswahl der Rechtsberater, Dolmetscher und Menschenrechtsbeobachter, die Vorgangsweise bei Pflichtverletzungen durch Rechtsberater, die gemäß § 13 Abs. 4 Z 2 sicherzustellende Gewährleistung von regelmäßigen Fortbildungen für Rechtsberater sowie die Fortbildung von Dolmetschern und Menschenrechtsbeobachtern. Der Rahmenvertrag enthält Regelungen für alle Aufgabenbereiche gem. § 2 BBU-G, sohin für die Grundversorgung, die Rechtsberatung und -vertretung, die Rückkehrberatung, die Menschenrechtsbeobachtung und den Bereich des Dolmetschens.

Der Rahmenvertrag wurde gemäß Geschäftseinteilung durch das Bundesministerium für Inneres mit Vertretern der BBU GmbH sowie mit Vertretern des Bundesministerium für Justiz verhandelt und gem § 8 BBU-G das Einvernehmen hergestellt. Die Unterfertigung des Rahmenvertrages erfolgte durch den Geschäftsführer der BBU GmbH und mich am 30. November 2020.

Eine generelle Veröffentlichung des Rahmenvertrages erfolgt nicht, zumal der Gegenstand und Inhalte des Rahmenvertrages der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegen, gesetzliche Ausnahmen hiervon nicht bestehen und Geheimhaltungsinteressen, wie insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder etwa im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gelegen, überwiegen.

Selbstverständlich ist im Rahmenvertrag eine systemische Absicherung der gesetzlich gem. § 13 BBU-G vorgegebenen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberater in Wahrnehmung deren gesetzlicher Aufgaben festgehalten.

Der Rahmenvertrag regelt überdies die Einrichtung eines Qualitätsbeirats, legt die Nominierungen fest und beschreibt die wesentlichen Arbeitsregeln des Beirates. Näheres dazu siehe in der Beantwortung der Frage 8.

Zur Frage 2:

- *Werden der ARGE Rechtsberatung bzw. dem VMÖ erteilte Vollmachten von Asylwerber_innen automatisch auf die BBU GmbH übergehen?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie werden Asylwerber_innen darüber in Kenntnis gesetzt?*
 - b. *Wenn ja, gab es dabei datenschutzrechtliche Bedenken? Welche?*
 - c. *Wenn nein, wann und wie werden Asylwerber_innen von der Möglichkeit der Vertretung durch die BBU GmbH in Kenntnis gesetzt?*

Die Vollmachten werden von der BBU GmbH nicht automatisch übernommen, zumal nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch das Verhältnis zwischen der staatlich zur Seite gestellten Rechtsberatungsorganisation und der betreffenden Person ein gewillkürtes Vertretungsverhältnis ist. Es bedarf daher des expliziten Vertretungswunsches der Person gegenüber der BBU GmbH.

Die betreffenden Personen, die in einem aufrechten Vertretungsverhältnis zur ARGE Rechtsberatung oder dem VMÖ stehen, werden von den bisherigen Organisationen postalisch darüber informiert, dass ab 2021 die staatliche Rechtsberatung seitens der BBU GmbH angeboten wird und sich die betreffenden Personen ab 1. Jänner 2021 an die BBU GmbH wenden können.

Zur Frage 3:

- *Werden bei der Übernahme der Klient_innen der ARGE Rechtsberatung und des VMÖ durch die BBU GmbH erneut die Beratungs- und Vertretungspauschalen ausgelöst?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch wurden diese kalkuliert?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern ist durch die Übernahme eine Kostenersparnis gegenüber der bisherigen Wahrnehmung der Rechtsberatung durch die ARGE Rechtsberatung und den VMÖ zu erwarten?*

Nein.

Zur Frage 4:

- *Inwiefern ist grundsätzlich eine Kostenersparnis durch die Wahrnehmung der Rechtsberatung durch die BBU GmbH zu erwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ARGE Rechtsberatung durchwegs zusätzliche Eigenmittel aufwenden musste, um die Herausforderungen der Rechtsberatung zu stemmen?*

Gemäß § 7 BBU-G erbringt die Bundesagentur ihre Leistungen an den Bund gegen Ersatz der Kosten, deren Höhe auf Grundlage einer transparenten internen Kostenrechnung

unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzulegen ist. Der Bundesminister für Inneres wird demnach Ersatz der real entstandenen Kosten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a BBU-G lediglich für Rechtsberatungen vor dem Bundesamt gemäß § 49 BFA-VG idF BGBl. I Nr. 53/2019 erbringen.

Eine Kostenersparnis wird weiters insbesondere durch die Nutzung von Synergieeffekten erwartet.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Standorte der BBU GmbH wird es österreichweit geben? Wo sollen diese eingerichtet werden?*
 - a. *Wo befindet sich derzeit der Sitz der BBU GmbH?*
 - b. *Wurden bereits Räumlichkeiten für die Rechts- und Rückkehrberatung der BBU GmbH angemietet? Wenn ja, wo?*
 - c. *Wird die Rechts- und die Rückkehrberatung am selben Standort untergebracht sein?*

Standort			Verwendung
W	1090 Wien	Nußdorferstraße 23	GVS
W	1020 Wien	Leopold-Moses-Gasse 4	URB/RKS
W	1030 Wien	Modecenterstraße 22	Sitz der BBU
W	1300 Wien Schwechat	Nordstraße Objekt 800	GVS
NÖ	2514 Traiskirchen	Gewerbepark Wienersdorfer Straße 20-24	URB/RKS
NÖ	2514 Traiskirchen	Otto-Glöckel-Straße 24-26	GVS
NÖ	3100 St. Pölten	Schulring 21	URB/RKS
NÖ	2320 Schwechat	Stichstraße West 5	GVS
NÖ	2651 Reichenau a.d. Rax	Kurhauspromenade 4	GVS
B	7000 Eisenstadt	Neusiedler Straße 24-26	URB/RKS
B	7013 Klagenbach	Ödenburgerstraße 54	GVS
ST	8045 Graz	Nordberggasse 6,8	GVS
ST	8010 Graz	Gleisdorfergasse 5	URB/RKS
ST	8700 Leoben	Homanngasse 14	URB/RKS
ST	8700 Leoben	Kärntnerstraße 6	GVS
K	9020 Klagenfurt	Siriusstraße 13	GVS
K	9020 Klagenfurt	Dr. Hermanngasse 3	URB/RKS

K	9570 Ossiach	Rappitsch 40	GVS
K	9500 Villach	Tiroler Straße 178	GVS
OÖ	4362 Bad Kreuzen	Neuaigen 11,12,19,20,24	GVS
OÖ	4880 St. Georgen im Attergau	Thalham 80	GVS
OÖ	4873 Frankenburg	Allied Panels Park 1	GVS
OÖ	4020 Linz	Garnisonstraße 17	URB/RKS
SBG	5101 Bergheim	Handelszentrum 7-9	GVS/URB/RKS
T	6391 Fieberbrunn	Trixlegg 12	GVS
T	6020 Innsbruck	Meinhardstraße 5/5a	URB/RKS
T	6370 Kitzbühel	Josef-Prichl-Straße 9	URB/RKS
V	6800 Feldkirch	Reichsstraße 173	URB/RKS

GVS = Geschäftsbereich Grundversorgung; URB = Unabhängige Rechtsberatung; RKS = Rückkehrberatung und Services

An allen Beratungsstandorten der BBU GmbH wird sowohl Rechts- als auch Rückkehrberatung angeboten und durchgeführt, um eine bestmögliche Abdeckung des Bundesgebietes bei gleichzeitig effizientem Ressourceneinsatz zu gewährleisten. Zudem wird festgehalten, dass einem Fremden nicht von demselben Beschäftigten der BBU einerseits Rechtsberatung und andererseits Rückkehrberatung geleistet werden darf.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Rechtsberater_innen werden der BBU GmbH pro Standort zur Verfügung stehen? Bitte um Auflistung nach Standort.*
 - a. *Auf Basis welcher Kalkulationen/Informationen wurde diese Planung getroffen? Bitte um Übermittlung des Konzepts.*
 - b. *Welche Expertise muss der/die Verantwortliche mitbringen bzw. nach welchen Kriterien wurde der/die Verantwortliche ausgewählt?*
 - c. *Müssen die Rechtsberater_innen neben den in § 13 BBU-G angeführten Voraussetzungen noch andere Anforderungen erfüllen?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn ja, sind diese Anforderungen im Rahmenvertrag gemäß § 8 BBU-G festgelegt?*

Die Planung erfolgte grundsätzlich anhand der Anzahl der mit den Aufgaben der Rechtsberatung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den jeweiligen Standorten, wobei hier aufgrund anderer organisatorischer Beratungsschwerpunkte

einzelne Versetzungen vorgenommen wurden. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich im Wesentlichen durch die Übernahme im Rahmen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), wobei nicht übergehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter punktuell durch Neuanstellungen ersetzt werden können. Die exakte Anzahl an Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern liegt zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage nicht vor und kann aufgrund des Übergangs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erst im Jänner 2021 abschließend festgestellt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen an Rechtsberaterinnen und Rechtsberater wird auf § 13 BBU-G verwiesen.

Zur Frage 7 und 7 b:

- *Wie viele Dolmetscher_innen werden der BBU GmbH pro Standort zur Verfügung stehen? Bitte um Auflistung nach Standort.*
- *Wie wird der Bedarf an Dolmetschleistungen ab dem 1.1.2021 gedeckt?*

Standort			Angestellte Dolmetscher
W	1020 Wien	Leopold-Moses-Gasse 4	7
NÖ	3100 St. Pölten	Schulring 21	1
V	6800 Feldkirch	Reichsstraße 173	1
Gesamt			9

Die neun angestellten Dolmetscherinnen und Dolmetscher entsprechen fünf Vollzeitäquivalenten. Ein über diesen Pilotversuch hinausgehender Bedarf an Dolmetschleistungen wird durch Hinzuziehung externer Dolmetscherinnen und Dolmetscher abgedeckt.

Zur Frage 7a:

- *Auf Basis welcher Kalkulationen/Informationen wurde diese Planung getroffen? Bitte um Übermittlung des Konzepts.*

Die BBU GmbH führt den Leistungsbereich Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen vorerst in Form eines Pilotbetriebs ein. Der Übergang in den Regelbetrieb und diesbezügliche Festlegungen erfolgen nach Vorlage von Evaluierungsergebnissen.

Zu den Fragen 7c und 7d:

- *Wer ist für den Bereich Dolmetschleistungen verantwortlich?*
- *Welche Expertise muss der/die Verantwortliche mitbringen bzw. nach welchen Kriterien wurde der/die Verantwortliche ausgewählt?*

Dolmetsch - und Übersetzungsleistungen sind in der BBU GmbH dem Geschäftsbereich „Rückkehrberatung und Services“ zugeordnet. Der Geschäftsbereichsleiter weist eine über nahezu zwanzigjährige Expertise im Zusammenhang mit dem Themenbereich Rückkehr- und Rechtsberatung und sämtlicher damit verbundenen Aspekte auf.

Zur Frage 7e:

- *In welchen Anstellungsverhältnissen werden Dolmetscher_innen für die BBU GmbH tätig sein?*

Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden als Angestellte für die BBU GmbH tätig sein.

Zur Frage 7f:

- *Wieviel wurde in den Bereich Dolmetschleistungen bisher investiert? Bitte um Aufschlüsselung wieviel worin investiert wurde?*

In der Entwicklung des Bereiches in der BBU GmbH ist seit 1. Oktober 2020 eine Mitarbeiterin zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent konzeptiv zur Umsetzung des Dolmetscherwesens eingesetzt. Darüber hinaus sind bislang keine Investitionskosten angefallen.

Zur Frage 8:

- *Welche konkreten Befugnisse und Aufgaben werden dem Qualitätsbeirat der Rechtsberatung zukommen?*
 - a. Wurde der Qualitätsbeirat bereits eingerichtet?*
 - i. Wenn ja, wann und auf welcher Grundlage?*
 - ii. Wenn nein, wann ist dessen Einrichtung geplant?*
 - b. Inwiefern wurden/werden bei der Schaffung des Qualitätsbeirates die Zivilgesellschaft, Juristinnen und Juristen, der UNHCR und die Volksanwaltschaft – wie im Regierungsprogramm vorgesehen – einbezogen?*
 - c. Welche Organisationen bzw. Stellen sind nominierungsberechtigt?*
 - d. Welche Personen wurden von wem nominiert?*
 - e. Welche Voraussetzungen müssen die Mitglieder erfüllen?*

- f. Werden die Empfehlungen des Qualitätsbeirates für die Rechtsberater_innen bzw. für die Leitung der Rechtsberatung verbindlich sein?*
- g. Wer entscheidet über die Verbindlichkeit der Empfehlungen?*
- h. Wie oft wird der Qualitätsbeirat zusammentreten?*
- i. Werden die Ergebnisse/Empfehlungen des Qualitätsbeirats öffentlich gemacht?*
 - i. Wenn ja, wie?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Der Qualitätsbeirat ist zur Beratung der Geschäftsführung und der Bereichsleitung der BBU GmbH sowie der Republik Österreich (Bundesministerin für Justiz und Bundesminister für Inneres) eingerichtet. Der Beirat dient der zusätzlichen Absicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung. Der Qualitätsbeirat ist in allen Fragen der fachlichen Durchführung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu befassen und ist ihm Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu erstatten, soweit diesen ein Beschluss zu Grunde liegt.

Der Qualitätsbeirat hat am 21. Dezember 2020 seine konstituierende Sitzung abgehalten.

Der Qualitätsbeirat besteht aus acht Mitgliedern, wobei der UNHCR, der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte in Wien, das Österreichische Institut für Menschenrechte an der Universität Salzburg, der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz nominierungsberechtigt sind.

Dem Qualitätsbeirat kommt eine beratende und empfehlende Rolle zu. Soweit die Geschäftsführung oder die für die Rechtsberatung zuständige Bereichsleitung diese Vorschläge nicht umsetzt, ist dem Aufsichtsrat seitens der Geschäftsführung unter Anführung einer Begründung ehestmöglich zu berichten.

Ordentliche Sitzungen des Qualitätsbeirates finden vier Mal pro Jahr statt, wobei diese jedenfalls ein Mal pro Quartal vom Vorsitzenden des Qualitätsbeirates einzuberufen sind. Außerordentliche Sitzungen werden auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Qualitätsbeirates, auf Verlangen des Aufsichtsrates der BBU GmbH, der Geschäftsführung der BBU GmbH und der Bereichsleitung Rechtsberatung einberufen.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse und Empfehlungen des Qualitätsbeirates ist aus Gründen der Amtsverschwiegenheit nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 9 bis 9c:

- *Welche Mechanismen zum Qualitätsmanagement sind im Bereich Grundversorgung angedacht? Bitte um Übermittlung des Konzepts.*
 - a. *Welche Betreuungsschwerpunkte werden innerhalb der Grundversorgung gesetzt?*
 - b. *Welche Mechanismen existieren, um besonders vulnerable Gruppen (wie etwa UMF) zu identifizieren und den Betreuungsbedarf zu erheben? Wessen Expertisen werden hierbei herangezogen?*
 - c. *Welche Mechanismen zur Qualitätskontrolle sind im Bereich Grundversorgung vorgesehen?*

Neben dem allgemeinen Anspruch, eine qualitätsvolle Betreuung sicherzustellen, wird insbesondere dem Schutz und der Betreuung von vulnerablen Personengruppen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Wahrung des Kindeswohls hat eine vorrangige Stellung im Wirken der BBU GmbH.

Umstände, die auf eine besondere Vulnerabilität hinweisen, werden insbesondere im Rahmen der Prognoseentscheidung durch das BFA, des Erstaufnahmegesprächs unmittelbar nach der Aufnahme in die Bundesgrundversorgung, der medizinischen und psychologischen Prüfung eines Sonderbetreuungsbedarfs, im Zuge eines der Erstaufnahme folgenden Aufnahmegesprächs sowie im Rahmen der sozialen und psychologischen Betreuung und/oder der medizinischen Versorgung aufgenommen. Die Identifikation erfolgt unter Einbindung von besonders qualifiziertem Fachpersonal auf dem Gebiet der sozialen Arbeit sowie externer Partner mit Spezialisierung auf vulnerable Gruppen.

Die laufende Weiterentwicklung von Qualität und Leistung erfolgt über die jeweiligen Fachzirkel. Die BBU GmbH wird die Implementierung eines Beschwerdesystems, ein integriertes Vorschlags- und Innovationswesen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Implementierung eines wirkungsorientierten Leistungs- und Qualitätscontrollings mit vierteljährlichen Schwerpunktsetzungen umsetzen.

Zu den Fragen 9d bis 9f:

- *Wer ist endgültiger Entscheidungsträger im Bereich Grundversorgung, etwa bei Entscheidungskonflikten zwischen BFA und BBU GmbH?*
- *Inwiefern wird die Zivilgesellschaft (etwa NGOs) im Bereich Betreuung, v.a. vulnerabler Personengruppen, involviert sein?*

- *Wird die Zivilgesellschaft Zugang zu den Betreuungseinrichtungen haben?*

Unbeschadet der Gründung der BBU regeln sich weiterhin (behördliche) Kompetenzen zur Grundversorgung nach dem GVG-Bund 2005, der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG sowie der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres sowie der BBU GmbH werden Kooperationen sowie der laufende Austausch mit Institutionen – wie etwa dem UNHCR – sehr geschätzt und finden deren Empfehlungen zur Sicherstellung einer adäquaten Unterbringung in den Bundesbetreuungseinrichtungen selbstverständlich so weit wie möglich Berücksichtigung.

Es wird auf die Geltung der Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung 2005 hingewiesen.

Zur Frage 9g:

- *Welche speziellen Anforderungen werden an Betreuende/Berater_innen von UMF gestellt?*

Gespräche zur Feststellung der bestehenden Qualifikationsmerkmale mit den seit 1. Dezember 2020 von der ORS Service GmbH übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finden laufend statt, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine einschlägige Ausbildung verfügen und die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen besitzen.

Zur Frage 9h:

- *Werden Mitarbeiter_innen von ORS übernommen?*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ORS Service GmbH – welche bisher im Bereich der Bundesgrundversorgung tätig waren – sind im Zuge des Betriebsüberganges von den Bestimmungen des AVRAG erfasst. Die BBU GmbH ist mit 1. Dezember 2020 als Arbeitgeber in die zum Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse eingetreten.

Zur Frage 10:

- *Wird die BBU GmbH auch in der Grundversorgung im Zuständigkeitsbereich der Länder in irgendeiner Form agieren?*
 - a. Gibt es hier einen Austausch/Kooperation mit den Ländern?*
 - b. Wenn ja, wie sieht dieser aus?*

Die Aufgaben der BBU GmbH ergeben sich aus § 2 Abs. 1 BBU-G und umfassen unter anderem die Durchführung der Versorgung gemäß Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a BVG, soweit diese dem Bund obliegt.

Eine adäquate und bestmögliche Gewährung der Grundversorgung kann nur gemeinsam in enger Kooperation zwischen Bund und Ländern erfolgen. Der Bund-Länder Koordinationsrat dient demnach weiterhin auch diesem Informationsaustausch und der Kooperation der Partner der Grundversorgungsvereinbarung.

Zur Frage 11:

- *Wie ist es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, dass die Aufgabe der Menschenrechtsbeobachtung, welche der Kontrolle staatlichen Handels dient, durch eine GmbH im Eigentum und im Einflussbereich der Republik ausgeführt wird bzw. die Menschenrechtsbeobachter_innen durch das BMI gemäß § 8 BBU-G mitbestimmt werden?*
 - a. *Gab es hierbei verfassungsrechtliche Bedenken? Wenn ja, welche?*
 - b. *Welche Vereinbarungen bzw. Vorkehrungen wurden getroffen, um die in § 14 BBU-G vorgesehene Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Menschenrechtsbeobachter_innen zu gewährleisten?*

Die im § 14 BBU-G festgelegte Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der in der BBU beschäftigten Menschenrechtsbeobachter wird durch umfassende organisatorische und personelle Vorgaben im gemäß § 8 BBU-G abgeschlossenen Rahmenvertrag verstärkt und sichergestellt. Der Ausschluss fachlicher Weisungen betreffend eine konkrete Beobachtung bzw. Berichtslegung, die Ausgestaltung eines eigenen Meldeweges der Menschenrechtsbeobachter bei einer ihre Unabhängigkeit beeinflussende Weisung zum Geschäftsführer und der verpflichtenden Befassung des Aufsichtsrates sind hierfür besonders hervorzuheben.

Zur Frage 12:

- *Am 23.9.2020 wurde der neue EU-Pakt für Migration und Asyl präsentiert: Welche Rolle wird Österreich bzw. die BBU GmbH hierbei einnehmen?*

Der EU-Pakt für Migration und Asyl vom September 2020 beinhaltet verschiedene Legislativvorschläge, Mitteilungen, Empfehlungen, Aktionspläne und Strategien der Europäischen Kommission, deren Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Im vorgelegten EU-Pakt wird auch ein besonderes Augenmerk auf sämtliche Aspekte eines europäischen Rückkehrsystems als wesentliches Element für eine glaubwürdige gesamthafte EU-Migrationspolitik gelegt, der dann unter anderem -so dies in den Aufgabenbereich der BBU GmbH fällt - durch diese operativ umgesetzt werden wird.

Zur Frage 12a:

- *Wird Österreich in der Menschenrechtsbeobachtung auch auf EU-Ebene tätig sein?
i. Wenn ja, durch wen wird diese Aufgabe wahrgenommen?*

Die Unterstützungsmöglichkeiten werden derzeit durch das Bundesministerium für Inneres geprüft.

Das in Verhandlung stehende Migrations- und Asylpaket enthält zu der Thematik der Menschenrechtsbeobachtung keine Ausführungen. Jedoch ist das Instrument des Human Rights Observer/HRO bereits jetzt in der Frontex-Verordnung rechtlich verankert. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 BBU-G hat die BBU GmbH Menschenrechtsbeobachter zum Zweck der systematischen Überwachung von Abschiebungen zur Verfügung zu stellen. Von Österreich durchgeführte Abschiebungen im Rahmen von Gemeinschaftsrückführungen (Charter) werden in der Regel in europäischer Zusammenarbeit mit der EU-Agentur Frontex durchgeführt und werden dabei somit ab 1. Jänner 2021 die Menschenrechtsbeobachter der BBU GmbH zum Einsatz kommen.

Zur Frage 12b:

- *Wird sich Österreich an den vorgesehenen Solidaritätsmechanismen, insbesondere im Bereich der Rückführungen, beteiligen?
i. Wenn ja, in welcher Form und durch wen wird diese Beteiligung ausgeführt?*

In welcher konkreten Form diese Solidaritätsleistungen erbracht werden, wird gegenwärtig auf europäischer Ebene verhandelt, weshalb derzeit noch keine spezifischeren Angaben gemacht werden können. Klar ist für uns, dass wir keine Verteilung durch die Hintertüre wollen und Österreichs bisherige Leistungen Berücksichtigung finden müssen.

Zur Frage 13:

- *Wer sind die Mitglieder des Aufsichtsrates der BBU GmbH?
a. Von wem wurden diese jeweils wann für die Entsendung in den Aufsichtsrat nominiert?*

- b. Welche Vertreter_innen von Ministerien wurden von wem und wann als Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt?*
- c. Welche externen Expert_innen – wie im Regierungsprogramm vorgesehen – wurden von wem und wann als Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt?*

Der Aufsichtsrat iSd § 10 BBU-G setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen sowie einer anerkannten externen Asylexpertin und einem anerkannten externen Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien zusammen. Die Mitglieder wurden im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats bestellt.

Karl Nehammer, MSc

